

Infoblatt zur Zusatzförderung im Erasmus-Programm

Die Zielgruppen für eine Erasmus-Zusatzförderung werden ab dem akademischen Jahr 2024/2025 ausgeweitet. Damit sollen Studierende, für die ein Auslandsaufenthalt möglicherweise eine größere Herausforderung ist, besonders in ihrem Vorhaben unterstützt werden.

Zusätzlich zu den **Studierenden mit Kind, behinderten** oder **chronisch kranken Studierenden** können unter bestimmten Bedingungen künftig weitere Gruppen einen monatlichen Zuschlag von 250 Euro erhalten: **erwerbstätige Studierende** und **Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus**.

Im Folgenden informieren wir Sie über die Förderkriterien und die Beantragung.

Achtung!

Nur wenn Sie die Zusatzförderung **fristgerecht mit Einreichen Ihrer Bewerbung beantragen** ([siehe Angaben auf der Website](#)), können wir Sie dafür berücksichtigen!

Inhalt

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen.....	2
Dauer der Förderung.....	2
Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail	2
Zuschuss für „Reisetage“	2
Aufstockung für Studierende mit Behinderung	2
Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung.....	3
Aufstockung für Studierende mit Kind	3
Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus	3
Aufstockung für erwerbstätige Studierende	4
Beantragung	4
Belege	4

Kombinierbarkeit der Zusatzförderungen

Die folgenden Sonderzuschüsse sind alle mit dem Zuschuss für „Reisetage“ kombinierbar. Jedoch kann die 250-Euro Zusatzförderung nur einmalig gewährt werden, auch wenn mehrere Kriterien auf Sie zutreffen. Ihre Erasmus-Förderung kann also maximal aus den folgenden Komponenten bestehen:

Maximale Förderung =

[reguläre monatliche Rate für Ihr Land mit Praktikumszuschuss](#)

+ ggf. zusätzliche Reisetage (Anzahl der Reisetage x Tagesrate)

+ ggf. einmalige Aufstockung von 250 Euro pro Monat für untenstehende Gruppen

Dauer der Förderung

Die Förderung wird im Idealfall für Ihren gesamten Aufenthaltszeitraum gezahlt. Da das Budget der Kontaktstelle für Erasmus-Praktika aber limitiert ist, kann in manchen Jahren je nach Finanzausstattung leider nicht der volle Aufenthaltszeitraum gefördert werden, sondern nur ein Teil davon. Aktuell liegt der Förderzeitraum bei maximal 180 Tagen Förderung pro Auslandspraktikum, auch wenn der Aufenthalt länger dauert. Für den restlichen Praktikumszeitraum (nach 180 Tagen) sind Sie weiterhin im Erasmusprogramm aufgenommen und dieser Zeitraum wird auf das Erasmuskontingent angerechnet.

Kriterien für die Zusatzförderungen im Detail

Zuschuss für „Reisetage“

Wenn ein Bedarf an der Finanzierung der Reisetage vorliegt, können Sie bis zu 6 Reisetage beantragen, wenn Sie mit einem nachhaltigen Verkehrsmittel (z.B. Fahrrad, Bahn, Fernbus, Fahrgemeinschaft, Schiff) reisen, und bis zu 2 Tage, wenn Sie nicht umweltfreundlich reisen. Um "umweltfreundliche" Reisetage zu beantragen, muss für den überwiegenden Teil der Reise (mindestens für die Hin-oder Rückfahrt Strecke) ein emissionsärmeres Verkehrsmittel verwendet werden.

Für nicht umweltfreundliche Reisetage muss die Strecke der Reise mindestens 4000 km betragen und länger als 8 Stunden dauern. Verwenden Sie bitte den [Entfernungsrechner](#), um die genaue Entfernung zu berechnen.

Die Reisetage, an denen Sie reisen, zählen als zusätzliche Aufenthaltstage und werden mit dem gültigen Tagessatz der entsprechenden Länderrate finanziell unterstützt.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung für „Reisetage“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege für Ihre An- und Abreise zum Praktikumsort nachzureichen.

Aufstockung für Studierende mit Behinderung

Ab einem Grad der Behinderung von 20 können Studierende einen Aufstockungsbetrag von 250 Euro pro Monat erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (Behindertenausweis) nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu

15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen. **Wenn Sie einen Realkostenantrag stellen möchten, liegt die Bewerbungsfrist bei 4 Monaten vor Praktikumsbeginn.**

Aufstockung für Studierende mit Mehrbedarf wegen chronischer Erkrankung

Studierende mit einer chronischen Erkrankung, die zu einem finanziellen Mehrbedarf für den Auslandsaufenthalt führt, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (ärztliches Attest) nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können, z.B. für eine Begleitperson. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen. **Wenn Sie einen Realkostenantrag stellen möchten, liegt die Bewerbungsfrist bei 4 Monaten vor Praktikumsbeginn.**

Aufstockung für Studierende mit Kind

Studierende, die ihr Kind oder ihre Kinder mit ins Ausland nehmen, können ebenfalls monatlich 250 Euro zusätzlich erhalten. Voraussetzung ist, dass das Kind oder die Kinder während des gesamten Aufenthalts mitgenommen wird/werden. Der Zuschuss beträgt pro Familie 250 Euro im Monat, unabhängig von der Anzahl der Kinder.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (Reisebelege, Geburtsurkunde des Kindes, Auskunft des Vermieters) nachzureichen.

Falls besonders hohe Mehrkosten durch die Mitnahme Ihres Kindes/Ihrer Kinder für Ihren Auslandsaufenthalt entstehen, kann mit einigen Monaten Vorlauf stattdessen auch ein so genannter „Realkostenantrag“ gestellt werden, durch welchen bis zu 15.000 Euro pro Semester übernommen werden können. Ebenso ist ein Zuschuss für eine vorbereitende Reise zur Erkundung der Gegebenheiten vor Ort möglich. Dies erfordert einen hohen zeitlichen Vorlauf, daher bitten wir Studierende, sich frühzeitig beraten zu lassen. **Wenn Sie einen Realkostenantrag stellen möchten, liegt die Bewerbungsfrist bei 4 Monaten vor Praktikumsbeginn.**

Aufstockung für Studierende aus einem nicht-akademischen Elternhaus

Studien haben ergeben, dass Studierende, deren Eltern nicht schon selbst studiert haben, seltener einen Auslandsaufenthalt in Erwägung ziehen. Mit einer Zusatzförderung möchte das Erasmus-Programm

diese Studierenden ermutigen, den Schritt ins Ausland zu wagen. Als Erstakademikerinnen und Erstakademiker gelten in diesem Fall Studierende, deren Elternteile oder Bezugspersonen über keinen Abschluss einer Hoch- oder Fachhochschule verfügen. Auch hier gibt es 250 Euro zusätzlich zur regulären monatlichen Erasmus-Förderung.

Der Abschluss einer hochschulähnlichen Berufsakademie gilt dabei als akademischer Abschluss. Ebenso gelten im Ausland absolvierte Studiengänge als akademischer Abschluss, auch wenn sie in Deutschland nicht anerkannt sind. Ein Meisterbrief gilt nicht als akademischer Abschluss.

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (Erklärung der Eltern) nachzureichen.

Aufstockung für erwerbstätige Studierende

Studierende, die ihren Lebensunterhalt in erheblichem Maße selbst verdienen, zögern möglicherweise, einen Auslandsaufenthalt anzutreten, da sie im Ausland oft nicht weiterarbeiten können und der Verdienst wegfällt. Um diese Problematik abzumildern, gibt es ab sofort einen monatlichen Aufstockungsbetrag von 250 Euro, wenn folgende Kriterien zutreffen:

- Netto-Verdienst von über 450 Euro und unter 850 Euro pro Monat
- durchgängige Beschäftigung innerhalb von 6 Monaten vor Bewerbungsschluss und dem Start des Auslandspraktikums
- die Tätigkeit wird nicht weitergeführt während des Auslandsaufenthalts, so dass es zu einem Verdienstaustausch kommt

Nachweis: Ehrenwörtliche Erklärung „Zusatzförderung“

Außerdem verpflichten Sie sich, auf Nachfrage Belege (Gehaltsabrechnungen oder ähnliches) nachzureichen.

Beantragung

Bitte beantragen Sie die Förderung, indem Sie die entsprechende(n) Ehrenwörtliche(n) Erklärung(en) unterschrieben gemeinsam mit Ihrer Bewerbung bei der Erasmus-Koordinatorin Ihrer Hochschule einreichen. Da die Mittel begrenzt sind, ist eine nachträgliche Antragstellung nicht möglich.

Belege

Zum aktuellen Zeitpunkt reicht Ihre ehrenwörtliche Erklärung als Nachweis für die Förderfähigkeit aus. Auf Nachfrage müssen Sie jedoch in der Lage sein, Belege nachzureichen (je nach Zusatzförderung z.B. ärztliches Attest, Behindertenausweis, Reisebelege, Erklärung der Eltern, Gehaltsabrechnungen oder ähnliches). Wir werden die Belege stichprobenartig anfordern, sollten diese dann nicht vorliegen, muss die Erasmusförderung in Teilen oder vollständig an die Kontaktstelle für Erasmus-Praktika zurückgezahlt werden.